

**Synopse Änderung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler**

Bisherige Fassung	Geplante Neufassung
<p>§ 10 Finanzierung</p>	<p>§ 10 Finanzierung</p>
<p>Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 wird auf die Mitgliedsgemeinden nach einem Umlageschlüssel umgelegt. Der Umlageschlüssel wird aus dem prozentualen Durchschnitt</p> <p>a) der maßgebenden Einwohnerzahl b) der Gemarkungsfläche und c) der Länge der Gemeindeverbindungsstraßen der Mitgliedsgemeinden zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt. Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig; solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p>	<p>(1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.</p> <p>(2) Soweit der dem Verband entstandene Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 nach Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 3. (Sonderumlagen) nicht anderweitig gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).</p> <p>(3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemO (Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) sowie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß folgenden Maßstäben erhoben:</p> <p>i. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen: Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch die für die Mitgliedsgemeinde ermittelte anteilige Zuweisung nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckten Kosten durch die Mitgliedsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des</p>

	<p>nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren.</p> <p>ii. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne):</p> <p>a. Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden von der Mitgliedsgemeinde finanziell zu 100% getragen, die sie veranlasst und wünscht.</p> <p>b. Die Kosten für die Flächennutzungsplanfortschreibungen tragen alle Mitgliedsgemeinden. Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).</p> <p>(4) Die Höhe der Umlagen nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht mit der Feststellung der Jahresrechnung festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.</p>
--	--